

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Lenz (CDU)

vom 21. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2015) und **Antwort**

Befugnisse auswärtiger Polizeibeamter in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welchen Ländern bzw. Länderpolizeien bestehen derzeit Verwaltungsvereinbarungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 ASOG?

Zu 1.: Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) können Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes im Land Berlin zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr Amtshandlungen vornehmen, wenn dies in Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern oder mit dem Bund vorgesehen ist.

Mit dem Land Brandenburg bestehen das Verwaltungsabkommen über die gegenseitige Unterstützung durch Polizeikräfte mit Wirkung vom 1. Mai 1996 und das Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf bestimmten Gewässern mit Wirkung vom 1. September 1999.

Darüber hinaus sind alle Bundesländer Vertragspartner des „Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung“ vom 8. November 1991.

2. Welche Regelungen werden in diesen Vereinbarungen konkret zur Ausübung von Befugnissen fremder Polizeibeamter in Berlin getroffen?

Zu 2.: Nach dem „Verwaltungsabkommen über die gegenseitige Unterstützung durch Polizeikräfte“ mit Wirkung vom 1. Mai 1996 unterstützen sich die Vertragspartner gegenseitig bei der Durchführung polizeilicher Einsätze (vgl. Artikel 1 Satz 1 des Abkommens). Soweit die Mitwirkung der jeweils zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint, können Polizeikräfte eines Landes im anderen Land unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen sowie Ordnungswidrigkeiten erforschen und dabei alle unaufschieb-

baren Anordnungen treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens). Darüber hinaus können nach Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens im grenznahen Bereich planmäßig angelegte Kontrollen des Straßenverkehrs mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Polizeibehörde durchgeführt werden.

Nach dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf bestimmten Gewässern“ mit Wirkung vom 1. September 1999 nehmen die Polizeivollzugsbediensteten auf bestimmten Gewässerflächen des anderen Landes insbesondere folgende Aufgaben wahr: Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr mit Ausnahme des Eiswärtendienstes und des Eisrettungsdienstes, Überwachung des Schiffsverkehrs und des Wassersportbetriebes, schiffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben, Untersuchung von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb oder dem Schiffsumschlag sowie Erforschung von mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen im Zusammenhang mit dem Schiffs- oder Wassersportbetrieb einschließlich der fahrlässigen Tötung (vgl. Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens). Soweit ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Polizeibehörden nicht möglich erscheint, obliegt den Polizeivollzugsbediensteten auf bestimmten Gewässerflächen des anderen Landes auch die Erforschung sonstiger mit Strafe oder Bußgeld bedrohter Handlungen.

Das „Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung“ vom 8. November 1991 sieht im Interesse einer verbesserten Verbrechensbekämpfung vor, dass bei der Verfolgung von Straftaten die Polizeivollzugsbeamten jedes vertragschließenden Landes berechtigt sind, Amtshandlungen auch in den anderen Ländern vorzunehmen, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen (vgl. Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens). Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens sollen Amtshandlungen außer bei Gefahr im Verzuge nur im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle vorgenom-

men werden; ist das nicht möglich, so ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Für jede Amtshandlung von Polizeidienstkräften eines anderen Landes im Land Berlin gilt dabei § 8 Absatz 2 ASOG Bln: Werden Polizeidienstkräfte eines anderen Landes oder des Bundes im Land Berlin tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Berlin. Die jeweilige durch Verwaltungsabkommen vereinbarte Maßnahme hat somit auf der Grundlage und unter den Voraussetzungen der für die Berliner Polizeidienstkräfte geltenden Normen zu erfolgen.

3. Welche Erfahrungen hat die Berliner Polizei mit dem Tätigwerden fremder Polizeibeamter in Berlin aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 ASOG bislang gemacht?

Zu 3.: Das Tätigwerden von Polizeidienstkräften anderer Bundesländer im Land Berlin auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ASOG entspricht den kriminalistischen und gefahrenabwehrenden Notwendigkeiten und hat sich durchweg bewährt.

Berlin, den 02. Juni 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juni 2015)